proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 29.10.25)

Art. 45 Kollektivanlagen

Für Klagen der Anlegerinnen und Anleger sowie der Vertretung der Anlegergemeinschaft ist das Gericht am Sitz des jeweils betroffenen Bewilligungsträgers zwingend zuständig.

